

RS Vwgh 2019/11/20 Ro 2018/15/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2019

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §34 Abs3

Rechtssatz

Der Unterhaltpflichtige kann für die Übernahme von Aufwendungen für die Heimunterbringung seines Vaters nur insofern außergewöhnliche Belastungen geltend machen, als ihm diese zwangsläufig erwachsen. Soweit er ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig einen größeren Anteil der Aufwendungen übernimmt und andere Unterhaltpflichtige damit entlastet, liegen keine außergewöhnlichen Belastungen vor (VwGH 21.11.2013, 2010/15/0130).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018150024.J03

Im RIS seit

21.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at